



Merkblatt:

Hausanschlüsse / Hausinstallationen

➔ **Leitungsanschlüsse müssen zur Abnahme und Einmessung vor dem Eindecken der Bauverwaltung (062 886 45 10) gemeldet werden.**

Kanalisation

Gemäss dem Gewässerschutzgesetz muss im Bereich der öffentlichen Kanalisationen verschmutztes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit (Versickerungskarte der Gemeinde) zu versickern lassen oder ist mit einer Bewilligung in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich ist es in die Kanalisation einzuleiten. Für die Projektierung ist die Schweizer Norm 592000 Liegenschaftsentwässerung verbindlich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Auf Weisung der Abteilung Umweltschutz des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau müssen private und öffentliche Abwasseranlagen bezüglich Dichtheit die Anforderungen der Norm SIA 190 erfüllen. Die Schmutzwasserleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen.
- Der Leitungsanschluss an die öffentliche Kanalisation ist im oberen Drittel und 90° zur Hauptleitung mittels Kernbohrung bei Betonrohren und Formstücken bei Kunststoffrohren auszuführen. Die Kernbohrung darf nur durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen.
- Aus Umweltschutzgründen sollten im Kanalisationsbau anstelle von PVC-Rohren nur noch PE-Rohre (Polyethylen) mit weisser Innenbeschichtung oder PP-Rohre (Polypropylen-Vollwandrohre ohne Füllstoffe) verwendet werden.
- Das Oberflächenwasser von Glasdächern (mit Verwendung von Reinigungsmitteln), begehbaren Terrassen, Balkonen, Laubengängen, Vorplätzen usw. darf nicht gefasst und einer Unterboden Versickerungsanlage zugeführt werden. Es ist über die bewachsene Humusschicht (Speier, über Schulter etc.) versickern zu lassen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so ist solches Wasser der Kanalisation zuzuführen. Es darf kein Regenwasser von Speier auf Belagsflächen geleitet werden infolge Eisbildung im Winter.
- Bei Dächern mit thermischen Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen darf das Dachwasser nur mit begrünten Dächern und mit Ablaufbeschriftung in eine Unterboden-Versickerung angeschlossen werden!
- Die Entwässerung von Dachflächen mit technischen Einrichtungen wie Kühl- und Kälteanlagen ist örtlich dem Schmutzwasser zuzuführen.
- Es darf kein Regenwasser von Dach- und Platzentwässerungen in die Sickerleitung eingeleitet werden.
- Leitungsanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, die nicht mehr gebraucht werden, sind dicht und sauber zu verschliessen (eventuell unter Einsatz eines Kanalroboters).
- Grundstücksleitungen, die nicht mehr gebraucht werden, sind zu entfernen oder mit Beton oder geeignetem Formstück dicht zu verschliessen. Wird die Leitung nicht entfernt, wird aus statischen Gründen das Verfüllen der Leitung mit Splitt oder Flüssigbeton empfohlen.
- Der Leitungszustand des alten bestehenden Kanalisations-Hausanschlusses ist mittels Kanalfernsehen zu überprüfen. Eine Videoaufnahme samt Zustandsbericht ist der Bauverwaltung zur weiteren Beurteilung vorzulegen.
- Jede Grundstücksentwässerung muss mindestens einen Einstiegsschacht aufweisen welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes und innerhalb der Grundstücksgrenze liegt. Dabei sind die gesetzlichen Grenz- und Strassenabstände sowie rechtskräftige Baulinien zu beachten.
- Kontrollschächte mit Schachttiefen ab 1.50 m müssen mit Durchmesser 60/100 cm ausgeführt werden und es muss für Unterhaltsarbeiten eine Schachtleiter montiert werden.
- Im Auslauf des Schlammsammlers (SS) ist ein Tauchbogen einzubauen.

Versickerung

- Für die Berechnung der Versickerungsanlagen ist ein Geologe beizuziehen. Eine Kopie der Berechnung der Versickerungsanlage ist der Bauverwaltung zu zusenden.
- Deckel von Versickerungsanlagen müssen verschraubt, dicht (mit Gummidichtung) und mit "Schlamm-sammler/Versickerung" resp. "Kontrollschacht/Versickerung" beschriftet sein.

Kontrolle/Abnahme

- Leitungen sind zur Kontrolle und zum Einmessen der **Stadt Lenzburg, Abteilung Tiefbau & Verkehr, Markus Steimer, Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg (062 886 45 10)** zu melden.
- **Leitungen die nicht zur Abnahme gemeldet werden, müssen nochmals freigelegt werden; Müssen nachträglich Kanalisationsleitungen- und Anschlüsse mit Kanal-TV überprüft werden gehen sämtliche Kosten zulasten der Bauherrschaft.**

Wasser

- Die Hausleitungen sind in Kunststoff zu erstellen. Für die Erstellung der Hausinstallationen wird dringend die Verwendung von Leitungsmaterialien, welche nicht korrodieren (z.B. Polyethylenrohre, rostfreier Stahl) empfohlen.
- Die Anschlussleitung ab Hauptleitung bis und mit Haupthähnen hat der Bauherr nach Angaben des Brunnenmeisters durch einen von der Gemeinde konzessionierten Installateur ausführen zu lassen. Die Montage und die Plombierung der Wassermesser hat ausschliesslich durch den **Brunnenmeister Martin Suter, Hunzenschwilstr. 6, Schafisheim (Tel. 062 891 90 04, Mob. 079 476 44 74)** zu erfolgen. Beim Brunnenmeister können Pass-Stücke für die Wassermesser bezogen werden.
- Ein- und Zweifamilienhäuser
Vom Wasserzähler bis zum Fassaden-Hausanschlusszählerkasten des EWS ist ein Leerrohr KRF 16 mm mit Einzugsdraht einzulegen, damit die Ablesung des Trinkwasserverbrauchs mittels Fernablesung sichergestellt ist.
- Übrige Bauten
Vom Wasserzähler bis zur zentralen Elektromess- und Verteilanlage ist ein Leerrohr KRF 16 mm mit Einzugsdraht einzulegen, damit die Ablesung des Trinkwasserverbrauchs mittels Fernablesung sichergestellt ist.
- Anschlussleitungen sowie die Wasserleitung im Gebäude sind bei Maurerdurchführungen und Mauerschlitzen sorgfältig gegen Fliessgeräusche, Schwitzwasserbildung und Einfrieren zu isolieren.
- Für die Entnahme des Bauwassers hat sich der Bauherr mit dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen. Der Bezug ab Hydranten ist nur ausnahmeweise und mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates oder Brunnenmeisters gestattet.
- Werden Hydranten unsachgemäss behandelt oder beschädigt, so werden sie zu Lasten des Bauherrn durch die Gemeinde instandgestellt.
- Vor Abnahme eines Anschlusses darf der Leitungsgraben nicht zugedeckt werden. Die Weisungen der Baukontrolle sind strikte einzuhalten.

Elektrizität

- Die Bauherrschaft hat sich vor Baubeginn mit dem **Elektrizitätswerk Schafisheim, c/o Technische Betriebe Seon AG, Mühleweg 3, 5703 Seon, (Tel: +41 62 769 60 00)** in Verbindung zu setzen.

1. Festlegung Anschlusspunkt

Zuständig: Bauherr, Architekt

Der Anschlusspunkt wird durch das Elektrizitätswerk Schafisheim (EWS) festgelegt. Dazu benötigt es den Situationsplan und den Grundriss mit dem eingezeichneten Standort des Fassaden-Anschlusskastens. Beides ist durch den Bauherrn oder den Architekten einzureichen.

2. Baustromanschluss, Temporäranschluss

Zuständig: konzessionierter Elektroinstallateur

Zur Behandlung eines Gesuchs für einen Baustrom- oder Temporäranschluss ist die Einreichung einer Installationsanzeige obligatorisch. Wenden Sie sich hierfür an einen konzessionierten Elektroinstallateur.

3. Zwischenablesung bei Baustromzählern

Zuständig: Bauherr, Architekt

Die Zwischenablesung melden Sie bei den Technischen Betrieben Seon AG.

4. Demontage des Bauprovisoriums oder des Temporäranschlusses

Zuständig: Bauherr, Architekt

Die Demontage melden Sie bei den Technischen Betrieben Seon AG.

5. Anschlussgesuch für Wärmepumpen

Zuständig: Lieferant der Wärmepumpe

Die rechtzeitige Einreichung des Anschlussgesuches vor der Inbetriebnahme einer Wärmepumpe erspart Ihnen viel Ärger. Bitte beachten Sie die Werkvorschriften.

Je nach Situation und Anschlusswert ist vor der Inbetriebnahme ein Netzausbau notwendig. Mit Verzögerungen ist deshalb zu rechnen. Eine frühzeitige Planung lohnt sich.

6. Installationsanzeige

Zuständig: konzessionierter Elektroinstallateur

Die Genehmigung der Installationsanzeige erfolgt durch die Technischen Betrieben Seon AG.

Der Anschlusskostenbeitrag wird auf Basis dieser Anzeige in Rechnung gestellt.

Nach Genehmigung der Installationsanzeige wird die definitive Messeinrichtung abgegeben und die ordentlichen Stromtarife verrechnet.

7. Hausanschluss

Zuständig: Architekt, konzessionierter Elektroinstallateur

Für den Anschluss des Hauses ans Stromnetz müssen die bauseitigen Leistungen gemäss Werkvorschriften abgeschlossen sein.

Die Erstellung der Kabelzuleitung vom vorhandenen Anschlusspunkt bis zur Übergabestelle erfolgt durch das Werk oder durch einen von ihm Beauftragten Unternehmen zu Lasten der Bauherrschaft.

8. Sicherheitsnachweis Neubau

Zuständig: konzessionierter Elektroinstallateur

Die Fertigstellung der vorgenommenen Installationsarbeiten muss gemeldet werden. Das gehört mit zum Auftragsabschluss. Bitte beachten Sie die Einhaltung der Meldefrist beim Sicherheitsnachweis. Das erspart Ihnen unnötige Umtriebe.

9. Sicherheitsnachweis, Messprotokoll

Zuständig: Periodische Kontrollen

Gemäss Starkstromverordnung ist es die Pflicht des Eigentümers von elektrischen Installationen, Sicherheitsnachweise und Messprotokolle bis zur nächsten periodischen Kontrolle aufzubewahren.

10. Werkvorschriften

Zuständig: konzessionierter Elektroinstallateur

Netzbetreiberinnen können besondere Werkvorschriften erlassen welche:

- zum Schutz ihrer Anlagen dienen,
- die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgung erhöhen,
- zum Schutz des Personals bei Unterhaltsarbeiten beitragen.